

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Anlage 9.2
Bundemantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

**(Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung
von Brustkrebs durch Mammographie-Screening)**

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „*Der Versorgungsauftrag kann auch von zwei*“ die Wörter „*oder drei*“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „*oder einer Vertragsarztpraxis*“ die Wörter „*oder von einem in einem Krankenhaus angestellten Arzt*“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „*Im Falle der Antragstellung durch einen angestellten Arzt*“ die Wörter „*nach Satz 1*“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „*Abs. 3*“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Buchstabe c) Satz 2 wird das Wort „*neun*“ durch das Wort „*fünfzehn*“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „*Bei Übernahme des Versorgungsauftrages durch zwei*“ die Wörter „*oder drei*“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Buchstabe e) Satz 2 wird das Wort „*sechs*“ durch das Wort „*zwölf*“ ersetzt.

- c) In Absatz 6a Satz 3 werden nach den Wörtern „*im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen zu erteilende Versorgungsauftrag von zwei*“ die Wörter „*oder drei*“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „*Ärztin*“ durch das Wort „*Ärzten*“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Als persönliche Leistungen des Leiters des Referenzzentrums gelten auch Leistungen durch einen Stellvertreter, sofern dieser die Qualifikationsvoraussetzungen eines Programmverantwortlichen Arztes erfüllt, die letzten zwölf Monate vor Antragstellung in einer dem Referenzzentrum zugeordneten Screening-Einheit tätig war und die Gesellschafterversammlung der Kooperationsgemeinschaft ihre vorherige Zustimmung zu einer Tätigkeit dieses Arztes als Stellvertreter des Leiters des Referenzzentrums erteilt hat.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „*Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5*“ durch die Angabe „*Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5*“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird Buchstabe c) wie folgt gefasst:

„c) Der Programmverantwortliche Arzt kann an der Doppelbefundung teilnehmen. In diesem Fall übernimmt sein oder einer der Partner in der Berufsausübungsgemeinschaft gemäß § 3 Abs. 2 die Leitung der Konsensuskonferenz gemäß § 11.“

6. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „*Programmverantwortlicher Arzt oder zwei*“ durch die Wörter „*bis drei*“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c) Satz 2 werden nach den Wörtern „Dieser Kurs soll“ die Wörter „*innerhalb von sechs Monaten*“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird Buchstabe d) wie folgt gefasst:

„d) Ganztägige Tätigkeit an zehn Arbeitstagen in einem Referenzzentrum. Die Tätigkeit kann in zwei gleichlange Blöcke aufgeteilt werden. Zwischen den beiden Blöcken kann eine Unterbrechung von bis zu 3 Monaten liegen. Bis zu fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage können in einer von der Kooperationsgemeinschaft als gleichwertig anerkannten Einrichtung absolviert werden, insoweit der Bedarf von den Referenzzentren nicht gedeckt werden kann. Im begründeten Einzelfall kann die Referenzzentrumsleitung entscheiden, ob eine Verkürzung der bereits begonnenen, angeleiteten Tätigkeit um bis zu fünf Arbeitstage möglich ist. Die Tätigkeit muss insbesondere umfassen:

- Erstellung von Screening-Mammographieaufnahmen bei 50 Frauen unter Anleitung (im Falle einer Verkürzung kann die Fallzahl anteilig angepasst werden)*
- Selbständige Durchführung der Maßnahmen zur physikalisch-technischen Qualitätssicherung (§ 33 Nr. 2) an mindestens drei Arbeitstagen unter Anleitung*
- Teilnahme an den Sprechstunden zur Abklärungsdiagnostik*
- Teilnahme an den präoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen*
- Teilnahme an der Durchführung von Stanzbiopsien*

Es dürfen in der Regel höchstens vier dieser radiologischen Fachkräfte in dem Referenzzentrum gleichzeitig tätig sein. Der Leiter des Referenzzentrums stellt über die Tätigkeit eine Bescheinigung aus. Der Zeitraum zwischen der Beendigung der Tätigkeit in dem Referenzzentrum und der Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms darf drei Monate nicht überschreiten.“

- d) In Absatz 3 Buchstabe d) Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 5 oder Abs. 5“ ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Durchführung von Fortbildungskursen

(1) Fortbildungskurse, die nach § 5, § 32 und Abschnitt E gefordert sind, werden nur dann anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 und Anhang 2 erfüllen, von der Geschäftsstelle der Kooperationsgemeinschaft anerkannt und unter der Verantwortung des Leiters eines Referenzzentrums durchgeführt worden sind. Ärzte, bei denen die Erfüllung der Voraussetzungen für wirtschaftliche und qualitätsgesicherte Versorgungsstrukturen durch die Kassenärztliche Vereinigung festgestellt worden ist (Abschnitt D), sind bei der Anmeldung zu den Kursen bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Fortbildungskurse werden unterteilt in rein theoretische oder theoretische mit praktischen Anteilen (Dualer Kurs).

(3) Der theoretische Teil der Fortbildungskurse nach Anhang 2 kann in reiner Präsenzform oder gemischt in Präsenz und Online (Mischform) oder gesamt als Onlinekurs abgehalten werden. Bei Onlinekursen oder Mischformen ist eine Interaktion zwischen Kursleiter und Kursteilnehmern durch eine geeignete Plattform und darüber angebotene Anwendungen (z.B. Fragefunktion für alle Teilnehmer) zu gewährleisten. Die Teilnahme an allen Kursbestandteilen muss vom Kursleiter überprüfbar sein. Das Referenzzentrum dokumentiert die Art des besuchten theoretischen Teils der Fortbildungskurse nach Anhang 2 (Präsenzkurs, Onlinekurs oder Mischform) und führt eine interne Evaluation durch.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „muss von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifiziert und“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „Die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung erfolgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt

10. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „beiden“ und das Wort „ggf.“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „beiden“ gestrichen und es wird nach den Wörtern „Programmverantwortlichen Ärzte und“ das Wort „ggf.“ eingefügt.

11. § 38 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Übernahme des Versorgungsauftrages durch mehrere Ärzte im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft können die Genehmigungen widerrufen werden, wenn die Anforderungen nach Abschnitt G, H oder J von einem oder mehreren Ärzten nicht erfüllt werden.“

12. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe p) werden die Wörter „vom 01.01.2021 auf der Grundlage dieser Anlage 9.2 BMV-Ärzte vom 01.01.2004“ durch die Wörter „vom 01.07.2024 auf der Grundlage dieser Anlage 9.2 BMV-Ärzte vom 01.01.2004 oder vom 01.01.2021“ ersetzt.

- b) Buchstabe r) wird wie folgt gefasst:

„r) (weggefallen)

- c) Folgende Buchstaben s) und t) werden angefügt:

„s) Die Vorgaben bei der Erlangung der Voraussetzungen zur fachlichen Befähigung nach § 5 Abs. 5 Buchst. e) Satz 2 und Abs.7, § 24 Abs. 2 Buchst. b) Satz 2, c) Satz 2, d) Satz 9, § 25 Abs. 2 Buchst. b) Satz 2, c) Satz 2, e), § 27

Abs. 3 Buchst. b) Satz 2 können im Hinblick auf die Vorgaben zu Zeitabständen und an die Abfolge flexibel anerkannt werden.

t) Von der Vorgabe nach § 6 Abs. 5 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Arzt langjährig als Referenzzentrumsleiter tätig gewesen ist.“

13. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 1 wird in Satz 2 das Wort „Kurs“ durch das Wort „*Theoriekurs*“ ersetzt.

b) Unter Nummer 1 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:

„a) Die Dauer des Präsenzkurses muss mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage (insgesamt 16 Unterrichtsstunden) betragen.

b) Ein Onlinekurs oder ein Kurs in Mischform ist ebenfalls auf eine Dauer von insgesamt 16 Unterrichtsstunden anzulegen. Die Zeit zwischen der ersten und der letzten Unterrichtseinheit soll zwei Wochen einschließlich der ggf. anschließenden Wochenenden nicht überschreiten.“

c) Unter Nummer 1 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Die Zahl der Teilnehmer bei Präsenzkursen ist grundsätzlich auf 80 begrenzt.“

d) Unter Nummer 2 wird in Satz 2 das Wort „Kurs“ durch das Wort „*Theoriekurs*“ ersetzt.

e) Unter Nummer 2 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:

„a) Die Dauer des Präsenzkurses muss mindestens drei aufeinanderfolgende Tage (insgesamt 24 Unterrichtsstunden) betragen.

b) Ein Online- oder ein Kurs in Mischform ist ebenfalls auf eine Dauer von insgesamt 24 Unterrichtsstunden anzulegen. Die Zeit zwischen der ersten und

der letzten Unterrichtseinheit soll zwei Wochen einschließlich der ggf. anschließenden Wochenenden nicht überschreiten.“

f) Unter Nummer 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Die Zahl der Teilnehmer bei Präsenzkursen ist grundsätzlich auf 15 begrenzt.“

g) Unter Nummer 3 wird in Satz 2 vor den Wörtern „Kurs muss eingehende Kenntnisse“ das Wort „duale“ eingefügt.

h) Unter Nummer 3 wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Die Dauer des Kurses muss mindestens drei Tage (insgesamt 24 Unterrichtsstunden) betragen. Die Zeit zwischen der ersten und der letzten Unterrichtseinheit soll zwei Wochen einschließlich der ggf. anschließenden Wochenenden nicht überschreiten.“

i) Unter Nummer 4 wird in Satz 2 vor den Wörtern „Kurs muss eingehende Kenntnisse“ das Wort „duale“ eingefügt.

j) Unter Nummer 4 werden die Buchstaben a), b), c) und d) wie folgt gefasst:

„a) Die Dauer des Kurses muss insgesamt 24 Unterrichtsstunden betragen. Die Zeit zwischen der ersten und der letzten Unterrichtseinheit soll zwei Wochen einschließlich der ggf. anschließenden Wochenenden nicht überschreiten. Sollte der gesamte duale Kurs in Präsenz abgehalten werden, so muss er an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen.

b) Der theoretische Teil des Kurses kann gemäß § 30 Abs. 3 durchgeführt werden.

c) Die Zahl der Teilnehmer an den praktischen Übungen ist grundsätzlich auf 202 pro Bildwiedergabesystem begrenzt.

d) Für jeden Teilnehmer müssen mindestens sechs Zeitstunden am Bildwiedergabesystem zur Verfügung stehen.“

- k)** Unter Nummer 5 wird in Satz 2 vor den Wörtern „Kurs hat insbesondere aus folgenden Inhalten“ das Wort „duale“ eingefügt.
- l)** Unter Nummer 5 wird in Satz 3 das Wort „Kurses“ durch das Wort „Mischkurses“ ersetzt.
- m)** Unter Nummer 5 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:
- „a) Die Dauer des Kurses muss insgesamt 16 Unterrichtsstunden betragen. Die Zeit zwischen der ersten und der letzten Unterrichtseinheit soll zwei Wochen einschließlich der ggf. anschließenden Wochenenden nicht überschreiten. Sollte der gesamte duale Kurs in Präsenz abgehalten werden, so muss er an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen.*
- b) Der theoretische Teil des Kurses kann gemäß § 30 Abs. 3 durchgeführt werden.“*
- n)** Unter Nummer 5 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
- „c) Die Zahl der Teilnehmer bei den praktischen Übungen ist grundsätzlich auf 5 pro Ultraschallgerät begrenzt.“*
- o)** Unter Nummer 6 wird in Satz 2 das Wort „Kurs“ durch das Wort „Theoriekurs“ ersetzt.
- p)** Unter Nummer 6 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:
- „a) Die Dauer des Präsenzkurses muss mindestens einen Tag (insgesamt 8 Unterrichtsstunden) betragen.*
- b) Ein Onlinekurs ist ebenfalls auf eine Dauer von insgesamt 8 Unterrichtsstunden anzulegen.“*
- q)** Unter Nummer 6 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Die Zahl der Teilnehmer bei Präsenzkursen ist grundsätzlich auf 20 begrenzt.“

r) Unter Nummer 7 wird in Satz 2 vor den Wörtern *„Kurs hat insbesondere aus folgenden Inhalten“* das Wort *„duale“* eingefügt.

s) Unter Nummer 7 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:

„a) Die Dauer des Kurses muss insgesamt 16 Unterrichtsstunden betragen; davon sollte das Schnittseminar mindestens einen ganzen Tag betragen. Die Zeit zwischen der ersten und der letzten Unterrichtseinheit soll zwei Wochen einschließlich der ggf. anschließenden Wochenenden nicht überschreiten. Sollte der gesamte duale Kurs in Präsenz abgehalten werden, so muss er an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen.

b) Der theoretische Teil des Kurses kann gemäß § 30 Abs. 3 durchgeführt werden.“

t) Unter Nummer 7 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Die Zahl der Teilnehmer bei Präsenzkursen ist grundsätzlich auf 20 begrenzt.“

14. In **Anhang 11** wird unter Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Liegen begründete, ggf. datengestützte Hinweise auf eine unzureichende Qualität in der Abklärung vor, können durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung nach Mitteilung des Referenzzentrums zusätzliche anlassbezogene Überprüfungen durch das Referenzzentrum innerhalb des Intervalls von 24 Monaten veranlasst werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Berlin, den 26.06.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin